

## Zur Umsetzung der „Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern“ fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung – eine Bestandsaufnahme

Benjamin Beuerle\*

---

### Inhaltsübersicht

- I. Entstehung und Inhalt der Erklärung
- II. Reaktionen von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen
- III. Ernennung und Mandat der Sonderrepräsentantin
- IV. Berichte und Resolutionen bezüglich des Standes der Umsetzung der Erklärung
- V. Bewertung und Schluß

#### I. Entstehung und Inhalt der Erklärung

Am 9. Dezember 1998, einen Tag vor dem fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 53/144<sup>1</sup> verabschiedet. Sie trägt den Titel „Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“ und wird kurz als „Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern“ bezeichnet. Vorausgegangen waren dieser Resolution dreizehnjährige schwierige Verhandlungen in einer hierfür

eingesetzten Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission.<sup>2</sup>

In der Erklärung werden u.a. den Menschenrechtsverteidigern eine Reihe von Rechten zugeschrieben, darunter die Versammlungsfreiheit (Art. 5 a)), das Recht zur Bildung von und zum Austausch mit nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen (Art. 5 b), c)), das Recht, Informationen zu sammeln, zu besitzen und zu veröffentlichen (Art. 6 a), b)), Meinungen zu bilden und zu vertreten (Art. 6 c)), neue Menschenrechtsideen und -prinzipien zu entwickeln (Art. 7), an den politischen Entscheidungsprozessen im eigenen Land teilzunehmen (Art. 8), einen wirksamen Rechtsbehelf und Rechtsschutz im Falle der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erhalten (Art. 9 Abs. 1), friedliche Aktivitäten gegen Menschenrechtsverletzungen zu organisieren (Art. 12) und das – wenn auch unter Vorbehalt zugestandene – Recht, finanzielle Mittel für die Menschenrechtsarbeit einzuwerben (Art. 13). Zu den in der Erklärung festgeschriebenen Pflichten der Staaten gehören u.a. die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 2), die Unternehmung notwendiger Schritte zum Schutz der Rechte der Menschenrechtsverteidiger (Art. 2), insbesondere auch die schnelle und unparteiische Durchführung von Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen auf ihrem Staatsgebiet (Art. 9 Abs. 5), die Bereitstellung

---

\* Stud. phil., von November bis Dezember 2003 im MenschenRechtsZentrum tätig.

<sup>1</sup> Deutsche Übersetzung in: VN 1999, S. 119-121.

<sup>2</sup> Zum Verhandlungsprozeß s. *D. Gotzel*, Menschenrechtsverteidiger am Etappenziel. Der lange Weg zu einer Erklärung der Generalversammlung, in: VN 2001, S. 13-17.

und Verbreitung von nationalen und internationalen Menschenrechtsdokumenten und Regierungsberichten (Art. 14 Abs. 2) und die Gewährleistung und Förderung eines Unterrichts „über die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen“ (Art. 15).

## II. Reaktionen von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen

Die Reaktionen seitens vieler Regierungen waren positiv. So betonte Finnland im Namen der gesamten Europäischen Union die große Bedeutung der verabschiedeten Erklärung für den internationalen Menschenrechtsschutz; ebenso die Bundesregierung.<sup>3</sup>

Auch Organisationen von Menschenrechtsverteidigern äußerten sich positiv. Amnesty International und andere Nichtregierungsorganisationen (NGO) nahmen in die am 10. Dezember 1998 verabschiedete „Paris Declaration“ des „Menschenrechtsverteidigergipfels“ einen kurzen Abschnitt auf, in dem die Verabschiedung der Erklärung begrüßt wurde.<sup>4</sup> Bereits im Januar 1999 wandte sich Amnesty International jedoch der Frage der Umsetzung der Erklärung zu und forderte die Ernennung

eines Sonderberichterstatters („Special Rapporteur“) für Menschenrechtsverteidiger, ausgestattet mit einem Mandat „to monitor, document and intervene on behalf of human rights defenders subjected to human rights violations.“<sup>5</sup> Diese Forderung wurde in der Folge von Amnesty International wiederholt und zunehmend dringlich an die Menschenrechtskommission gestellt.<sup>6</sup> Sie wurde von anderen NGO, aber auch insbesondere seitens der EU und Norwegens übernommen.<sup>7</sup> Auch der VN-Generalsekretär sprach sich im Januar 2000 für die Schaffung eines speziellen Amtes zur Überwachung der Umsetzung der Erklärung aus.<sup>8</sup>

## III. Ernennung und Mandat der Sonderrepräsentantin

Drei Monate später reagierte die Menschenrechtskommission. In ihrer Resolution 2000/61 vom 26. April 2000 äußert sie ihre „tiefe Besorgnis“ über die anhaltende Verfolgung und Einschüchterung von Menschenrechtsverteidigern in vielen Staaten und fordert den Generalsekretär zur

<sup>3</sup> Siehe hierzu die entsprechende Darstellung im Bericht des Generalsekretärs an die Menschenrechtskommission vom 13. Januar 2000, UN-Dok. E/CN.4/2000/95, Ziff. 9-13. Zur Stellungnahme der Bundesregierung siehe den 5. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen, Berichtszeitraum: 1.10.1997-31.12.1999, [www.bundesregierung.de/Anlage251373/attach.ment](http://www.bundesregierung.de/Anlage251373/attach.ment), S. 92, und den 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und in den anderen Politikbereichen, Berichtszeitraum: 1.1.2000-31.3.2000, [www.bundesregierung.de/Anlage251431/attach.ment](http://www.bundesregierung.de/Anlage251431/attach.ment), S. 245f.

<sup>4</sup> AI-Index: ACT 30/32/98, The Paris Declaration: The Human Rights Defenders Summit (1/10/1998), <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGACT300321998?open&of=ENG-312>, Ziff. 20.1.

<sup>5</sup> Siehe AI-Index: IOR 41/01/99, 1999 UN Commission on Human Rights. Making human rights work: time to strengthen the special procedures (1/1/1999), <http://web.amnesty.org/library/print/ENGIOR410011999>, Ziff. I, III.

<sup>6</sup> Siehe AI-Index: IOR 42/05/99, 1999 UN Commission on Human Rights. A step towards the abolition of the death penalty, two steps backward on Human Rights Defenders and Cambodia (29/4/1999), <http://web.amnesty.org/library/print/ENGIOR420051999>; AI-Index: IOR 41/012/99, 2000 UN Commission on Human Rights – Defending the defenders (1/12/1999), <http://web.amnesty.org/library/print/ENGIOR410121999>, Ziff. I, IIIA; AI-Index IOR 41/02/00, 2000 United Nations Commission on Human Rights – Time to defend the defenders (17/03/2000), <http://web.amnesty.org/library/print/ENGIOR410022000>.

<sup>7</sup> Siehe die Darstellung im Bericht des Generalsekretärs (Fn. 2), Ziff. 17, 11, 13.

<sup>8</sup> Ebd., Ziff. 23.

Ernennung eines Sonderrepräsentanten für drei Jahre zur Beobachtung der Situation von Menschenrechtsverteidigern weltweit und zur Empfehlung von effektiven Strategien zur Beförderung ihres Schutzes gemäß der Erklärung auf. Alle Regierungen werden in dieser Resolution zur unterstützenden Zusammenarbeit mit dem Sonderrepräsentanten, der Generalsekretär zur Bereitstellung der nötigen Ressourcen und Mittel und der Sonderrepräsentant selbst zur Vorlage eines jährlichen Berichtes über seine Tätigkeit mit Empfehlungen zur Beförderung derselben aufgerufen. Am 16. Juni 2000 schloß sich der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 2000/220 der Aufforderung der Menschenrechtskommission an den Generalsekretär zur Ernennung eines Sonderrepräsentanten an.

Im August 2000 ernannte der VN-Generalsekretär die pakistanische Anwältin *Hina Jilani* für die Dauer von drei Jahren zur Sonderrepräsentantin.<sup>9</sup> Die seither von Frau *Jilani* regelmäßig vorgelegten Berichte geben zusammen mit den zuvor vom Generalsekretär erstellten Berichten und einer Reihe von Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung ein Bild von Stand und Entwicklung der Situation von Menschenrechtsverteidigern und der Umsetzung der Erklärung weltweit.

#### IV. Berichte und Resolutionen bezüglich des Standes der Umsetzung der Erklärung

Bereits aus einem Bericht des Generalsekretärs vom 11. August 2000 geht hervor, daß Menschenrechtsverteidiger vielerorts das Opfer von Verfolgung und Repressionen bis hin zur Ermordung geworden waren, worüber sich die Generalversammlung in einer Resolution vom Dezember 2000 „tief besorgt“ zeigte.<sup>10</sup> In ihrem ersten Bericht an die Generalversammlung vom 10. Septem-

ber 2001 geht die Sonderrepräsentantin verstärkt ins Detail.<sup>11</sup> Als ein zentrales Problem kennzeichnet sie die Straffreiheit, die vielen Menschenrechtsverletzern und Verfolgern von Menschenrechtsverteidigern vielerorts gewährt werde. In der Mehrzahl der Fälle fehle der politische Wille der Regierenden, bei Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen aktiv zu werden, so daß häufig gegen Art. 9 der Erklärung verstoßen werde. Menschenrechtsverteidiger seien demgegenüber *zunehmend* Opfer von Gewalttaten staatlicher Organe oder privater Gruppierungen. Des weiteren werde *zunehmend* gesetzlich gegen Menschenrechtsverteidiger vorgegangen, ihre Freiheiten vielerorts eingeschränkt und sie mit Veröffentlichungs- und Berufsverbot, Haft, Ausweisung u.a. bedroht. Die Propaganda und öffentliche Diffamierung von Menschenrechtsverteidigern, denen etwa „Beschädigung nationaler Interessen“ vorgeworfen werde, nehme zu. Besonders prekär sei die Situation von Menschenrechtsverteidigern im Falle militärischer Konflikte oder in Staaten, wo das Militär eine staatstragende Rolle spiele. Insgesamt sei entscheidend mehr politischer Wille zur Umsetzung der Erklärung seitens der Regierungen nötig.

Auch in ihrem zweiten Bericht an die Generalversammlung vom Juli 2002 setzt die Spezielle Repräsentantin ähnliche Akzente:<sup>12</sup> Sie betont wiederum das herausragende Problem der Straffreiheit für Menschenrechtsverletzer und die somit vielerorts fehlende rechtliche Abhilfe in Fällen von Verletzungen. Die Gesetze vieler Staaten erlaubten weiterhin – oder gar in verstärktem Maße – das Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger wegen in der Erklärung geschützter Aktivitäten. Ein entscheidender Spannungspunkt zwischen Menschenrechtsverteidigern und Regierungen sei auch das Problem ausländischer Finanzierung, welche die Regierungen vielerorts

<sup>9</sup> *Gotzel*, Menschenrechtsverteidiger, S. 13, 16 und UN-Dok. A/RES/55/98.

<sup>10</sup> Siehe UN Dok. A/55/292, Ziff. 6-12, A/RES/55/98.

<sup>11</sup> Zum Folgenden siehe UN-Dok. A/56/341, Ziff. 11 ff.

<sup>12</sup> Zum Folgenden siehe UN-Dok. A/57/182, insbes. Ziff. 88-104.

extensiv kontrollieren wollten. Gegenüber der Einforderung von Rechten aus der Erklärung reagierten viele Regierungen *verstärkt* mit Gewalt gegen Menschenrechtsverteidiger. Trotz Ansätzen zur Kooperation seitens einiger Regierungen sei ein erheblich systematischerer Austausch als bisher zwischen den Regierungen und der Sonderrepräsentantin sowie eine entsprechende Unterstützung derselben nötig. Auch bedürfe letztere umfangreicherer Ressourcen als bisher.

Der vielerorts fehlenden Umsetzung der Erklärung hatte die Generalversammlung bereits in einer Resolution vom 19. Dezember 2001 Rechnung getragen, in der sie ein weiteres Mal ihre „tiefe Besorgnis“ über die anhaltende Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern in vielen Ländern geäußert und alle Regierungen nachdrücklich zur vollen Umsetzung der Erklärung und zur Zusammenarbeit mit der speziellen Repräsentantin aufgefordert hatte.<sup>13</sup>

In ihrem 3. Bericht an die Menschenrechtskommission vom 3. Januar 2003 setzte die Spezielle Repräsentantin neben dem allgemeinen Hinweis auf die fortdauernde Vielzahl von Angriffen gegen Menschenrechtsverteidiger in vielen Ländern und der zu geringen ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen eine Reihe neuer Akzente.<sup>14</sup> So verwies sie auf die Rolle privater, insbesondere multinationaler Konzerne, die verstärkt in Menschenrechtsverletzungen involviert seien, weshalb neue Ansätze zur Berücksichtigung ihrer Verantwortung nötig seien. Weiterhin verwies sie auf das Problem, daß viele Menschenrechtsverteidiger nicht oder nur unzureichend über ihre Rechte bzw. ihre Stellung als Menschenrechtsverteidiger informiert seien und betonte in diesem Zusammenhang die potentiell zentrale Rolle der Medien für die Bekanntmachung und Förderung von Rechten aus der Erklärung, die berücksichtigt und gestärkt werden müsse. Erstmals nannte die Repräsentantin explizit eine

Reihe von Staaten, aus denen die Verletzung von Bestimmungen der Erklärung berichtet wurde (hierunter Argentinien, Brasilien, Indien, Indonesien, Pakistan und die Türkei). Neu war jedoch auch die Erwähnung einiger konkreter positiver Entwicklungen bei der Umsetzung der Deklaration, die nicht zuletzt auch geeignet waren, dem Amt der Sonderrepräsentantin Legitimation zu verleihen. Hierzu gehörten die Freilassung von Menschenrechtsverteidigern infolge von „Dringlichkeitsmaßnahmen“ (d.h. Appelle an die Regierungen) der Sonderrepräsentantin, die durch die Repräsentantin angeregten Initiativen vieler Staaten zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die offene Reaktion vieler Regierungen auf Anschreiben der Repräsentantin und insbesondere die Stärkung von Netzwerken und Bündnissen von Menschenrechtsverteidigern, die durch das Mandat der Repräsentantin erheblich gefördert worden seien.

Die Menschenrechtskommission äußerte in ihrer Resolution 2003/64 vom 24. April 2003 ein weiteres Mal ihre „große Besorgnis“ über Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger weltweit, die Vielzahl entsprechender Meldungen an die Sonderrepräsentantin und die weitverbreitete Straffreiheit für die Täter und forderte alle Staaten zur vollen Umsetzung der Erklärung und zur Kooperation mit der Sonderrepräsentantin, den VN-Generalsekretär zur Stellung aller nötigen Ressourcen und alle anderen betroffenen VN-Organen zur Zusammenarbeit mit der Repräsentantin auf. Zudem hieß sie in dieser Resolution die „signifikante Arbeit“ der Repräsentantin während der ersten drei Jahren ihrer Amtszeit gut und sprach sich für eine Verlängerung des Mandates um weitere drei Jahre aus.<sup>15</sup>

Ihren letzten Bericht an die Generalversammlung vom 18. September 2003 widmete die Sonderrepräsentantin schließlich überwiegend einem Phänomen, das sie

<sup>13</sup> Siehe UN-Dok. A/RES/56/163.

<sup>14</sup> Siehe UN-Dok. E/CN.4/2003/104, Ziff. 17ff.

<sup>15</sup> Der Wirtschafts- und Sozialrat bestätigte diese Mandatsverlängerung durch seinen Beschluß 2003/255 vom 23. Juli 2003.

bereits in den vorhergehenden Berichten jeweils angesprochen hatte:<sup>16</sup> Der Verschlechterung der Lage für viele Menschenrechtsverteidiger seit dem 11. September 2001 im Zusammenhang mit einer seitdem verstärkten „Sicherheitsgesetzgebung“ seitens vieler Staaten. In vielen Staaten seien, so die Beobachtung der Repräsentantin, seit dem 11. September Sicherheit und die Bekämpfung des Terrorismus zur Priorität erklärt worden. Dies sei zwar legitim und verständlich, doch übersteige in vielen Staaten die „Sicherheitsgesetzgebung“ bei weitem das Maß des zur Erreichung des legitimen Ziels der Sicherheit Notwendigen.

Vielfach seien die entsprechenden Gesetze so ungenau formuliert, daß der Exekutive damit ein übergroßes Maß an Entscheidungsspielraum zukomme. Das Ziel „Sicherheit“ diene vielerorts als Vorwand, um Aktivitäten, die unter dem Schutz der Erklärung stehen, zu kriminalisieren und zu verfolgen. Jedenfalls werde vielfach die Deklaration durch alte reaktivierte oder durch neue Sicherheitsgesetze verletzt: Menschenrechtsverteidigern werde aufgrund von Sicherheitsgesetzen der Zugang zu für ihre Arbeit wichtigen Informationen verwehrt, und somit gegen Art. 6 und 14 der Deklaration verstoßen. Vielerorts werde durch Sicherheitsgesetze die Meinungs- und Äußerungsfreiheit eingeschränkt und verletzt und Menschenrechtsverteidiger deswegen verfolgt, was inzwischen teilweise zur Selbstzensur derselben führe. Menschenrechtsorganisationen werde die Registrierung und Zusammenkunft mit Verweis auf Sicherheitsgesetze verwehrt und damit gegen Art. 5 b) und c) der Deklaration verstoßen. Das Recht auf Demonstrations- und Versammlungsfreiheit werde mit Verweis auf Sicherheitsrichtlinien eingeschränkt oder verletzt. Geheimdiensten würden durch neue Sicherheitsgesetze z.T. umfangreiche Befugnisse und Voll-

machten eingeräumt, was zur verstärkten Überwachung und Diffamierung von Menschenrechtsverteidigern genutzt werde.

Durch Sicherheitsgesetze werde vielfach Festnahme und Haft ohne Haftbefehl, oft für lange Zeit ohne Prozeß und selbst ohne Zugang zu einem Rechtsanwalt ermöglicht, wovon auch Menschenrechtsverteidiger selbst betroffen seien. Habeas-corpus-Rechte würden eingeschränkt und Spezialgerichte, oft nur von Militärs besetzt, eingerichtet. Richterliche Vollmachten würden z.T. auf staatliche Sicherheitskräfte übertragen, die ihrerseits in vielen Fällen für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich seien, wodurch wiederum die Straffreiheit für Menschenrechtsverletzungen und Verfolgungen von Menschenrechtsverteidigern befördert würden.

---

*Der Sicherheitsrat habe  
mit einer Reihe von Anti-Terrorismus- und  
Sicherheitsresolutionen die Staaten in ihrer  
restriktiven Gesetzgebung bestärkt.*

---

Die Verantwortung hierfür liege aber nicht nur bei den Staaten, sondern auch beim Sicherheitsrat, der mit einer Reihe von Anti-Terrorismus- und Sicherheitsresolutionen die Staaten in ihrer restriktiven Gesetzgebung bestärkt habe, ohne mit gleichem Nachdruck auf die Menschenrechte hinzuweisen. Das Bestehen eines Spannungsverhältnisses zwischen Sicherheit und dem Schutz der Menschenrechte sei anzuerkennen, doch sei eine fairere Balance vonnöten.

In einem zweiten Teil dieses Berichts verweist die Sonderrepräsentantin auf die prekäre Lage in Notstandssituationen („emergencies“), die sich meist im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten ergäben.<sup>17</sup> In diesen Situationen seien einerseits in der Regel Menschenrechtsprobleme besonders gravierend und somit die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern besonders nötig, die im Übrigen auch entscheidend

---

<sup>16</sup> Zum Folgenden siehe UN-Dok. A/58/380, Ziff. 4-43; siehe auch UN-Dok. A/57/182, Ziff. 93; UN-Dok. E/CN.4/2003/104, Ziff. 19f.

---

<sup>17</sup> Siehe UN-Dok. A/58/380, Ziff. 44-61.

zur Überwindung des Notstands und zur Prävention gegen das Entstehen weiterer Notstandssituationen beitragen könnten. Andererseits werde gerade in diesen Fällen in der Praxis den Menschenrechtsverteidigern oft der nötige Zugang zu Menschen und Orten verwehrt, seien die Menschenrechtsverteidiger selbst Opfer von Gewalttaten und sei hier die Straffreiheit für die Täter besonders häufig. Die internationale Gemeinschaft und insbesondere der Sicherheitsrat sollten sich in solchen Fällen verstärkt für die Belange von Menschenrechtsverteidigern einsetzen.

Insgesamt bestehe eine der zentralen Aussagen der Erklärung gerade darin, daß es keine (nationale) Rechtfertigung für die Einschränkung der Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern geben könne, die Rechte derselben folglich nicht Gegenstand von Abwägungen mit Sicherheitszielsetzungen sein könnten (Art. 17, 18 der Erklärung).<sup>18</sup>

In den abschließend durch die Repräsentantin gegebenen Empfehlungen sprach sie sich dafür aus, Menschenrechtsverteidigern einen besonders hohen Menschenrechtsschutz zu gewähren. Der Sicherheitsrat sollte in seinen Resolutionen die Verpflichtungen der Erklärung betonen und andere VN-Organen bei der Umsetzung der Erklärung mitwirken. Fälle von Verletzungen der Erklärung im Zusammenhang mit Sicherheitsgesetzen sollten durch den Sicherheitsrat dokumentiert werden. Schließlich sollten auch regionale Staatenorganisationen, die Medien und die Menschenrechtsverteidiger selbst bei der Verbreitung und Umsetzung der Deklaration mitwirken.<sup>19</sup>

## V. Bewertung und Schluß

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Staatengemeinschaft von einer effektiven Umsetzung der Erklärung noch weit entfernt ist. Vielmehr zeichnet sich in den hier

erwähnten Berichten eine in den letzten Jahren erfolgte zunehmende Verschlechterung der Situation der Menschenrechtsverteidiger ab, die in Teilen mit dem stark angewachsenen Sicherheitsbedürfnis seit September 2001 zu erklären ist, in jedem Fall aber Inhalt und Intention der Erklärung deutlich zuwiderläuft. Dagegen nehmen sich die Fortschritte und Erfolge seit Verabschiedung der Erklärung – einige aus dem Gefängnis entlassene Menschenrechtsverteidiger, Schutzmaßnahmen mehrerer Staaten zugunsten von Menschenrechtsverteidigern, die Ernennung eines Beauftragten zur Umsetzung der Erklärung durch die Organisation Amerikanischer Staaten – bescheiden aus.

Doch wäre es verfehlt, zum jetzigen Zeitpunkt von einem Mißerfolg der Deklaration zu sprechen. Unablässige Voraussetzung für einen Bewußtseinswandel, der geeignet ist, die Umsetzung der Deklaration zu fördern, und für entsprechende effektive Maßnahmen ist eine genaue Bestandsaufnahme der Situation der Menschenrechtsverteidiger weltweit und die Verbreitung der Kenntnis über das Bestehen der Erklärung und die darin verbürgten Rechte der Menschenrechtsverteidiger. Hierbei sind jedoch durchaus Fortschritte festzustellen. Die Berichte der Sonderrepräsentantin wurden in den letzten drei Jahren immer genauer und detaillierter, sowohl bezüglich der Verletzungen der Erklärung, der Orte und Täter, als auch bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung der Erklärung. Das Bewußtsein der Bedeutung der Erklärung und das Wissen um die vielfachen Verletzungen ihrer Bestimmungen sind auf diesem Wege gefördert worden. Dies äußert sich nicht zuletzt in den wiederholten Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, in der die Umsetzung der Erklärung gefordert und die Verletzung derselben verurteilt wird. Rund fünf Jahre nach Verabschiedung der Erklärung ist es nun an der Zeit, den Resolutionen Taten folgen zu lassen.

<sup>18</sup> Ebd., Ziff. 62-68.

<sup>19</sup> Ebd., Ziff. 69-86.